



---

## Sachstand

---

Übersicht über das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes

---

## Übersicht über das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 109/18  
Abschluss der Arbeit: 7. November 2018  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Versorgung der Bundesbeamten</b>	<b>4</b>
2.1.	Überblick über die Rechtsgrundlagen	4
2.2.	Beamtenversorgungsgesetz	5
2.2.1.	Allgemeine Regelungen	5
2.2.2.	Ruhegehalt, §§ 4 ff. BeamtVG	5
2.2.2.1.	Entstehen des Ruhegehaltsanspruchs	5
2.2.2.2.	Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	6
2.2.2.3.	Ruhegehaltfähige Dienstzeit	6
2.2.2.4.	Höhe des Ruhegehalts	6
2.2.3.	Hinterbliebenenversorgung, §§ 16 ff. BeamtVG	7
2.2.3.1.	Allgemeines	7
2.2.3.2.	Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld	7
2.2.3.3.	Witwen-/Witwergeld und Waisengeld	7
2.3.	Wechsel in die Privatwirtschaft	7
2.4.	Finanzierung der Beamtenversorgung	8
<b>3.</b>	<b>Versorgung anderweitig Beschäftigter im öffentlichen Dienst</b>	<b>9</b>
3.1.	Tarifvertrag Altersversorgung	9
3.2.	Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	10
3.2.1.	Wichtigste Satzungsregelungen	10
3.2.1.1.	Allgemeines	10
3.2.1.2.	Voraussetzungen	10
3.2.1.3.	Arten	11
3.2.2.	Finanzierung	11
3.2.3.	Wechsel in die Privatwirtschaft	11
3.2.4.	Beitragsersatzung	12
<b>4.</b>	<b>Ausblick</b>	<b>13</b>

## 1. Einleitung

Die Versorgung von Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst ist ein entscheidender Faktor für die Attraktivität des öffentlichen Dienstes gegenüber privaten Arbeitgebern. Die finanzielle Absicherung der älteren Generationen erfolgt im Drei-Säulen-Modell der Alterssicherung über öffentlich-rechtliche Systeme sowie die betriebliche Altersvorsorge und private Vorsorge.

Im Folgenden soll ein Überblick über das Versorgungsrecht des öffentlichen Dienstes gegeben werden.

## 2. Versorgung der Bundesbeamten

Die Bundesbeamtenversorgung ist ein eigenständiges soziales Sicherungssystem und ein gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung und anderen Alterssicherungssystemen in sich geschlossenes Regelwerk. Sie bildet sowohl die Regel- als auch die betriebliche Altersversorgung, also die erste und die zweite Säule, ab. Eine betriebliche Zusatzversorgung gibt es für Beamte nicht.

Prägender Grundsatz der Versorgung von Beamten ist das Alimentationsprinzip, das sich aus Art. 33 Abs. 5 Grundgesetz (GG) ableitet. Danach verpflichtet sich der Beamte, sich mit ganzer Kraft für den Dienst einzusetzen. Als Ausgleich dazu wird er von seinem Dienstherrn versorgt. Dieses Prinzip wird heute teilweise als veraltet bezeichnet.<sup>1</sup>

### 2.1. Überblick über die Rechtsgrundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Altersversorgung der Beamten und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen bildet das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter des Bundes (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG). Im Rahmen der Neuregelung und Modernisierung des Bundesdienstrechts durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG) vom 5. Februar 2009 wurde auch das Beamtenversorgungsgesetz überarbeitet. Bei der aktuellen Fassung wurden zudem die Änderungen durch das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG) vom 1. September 2009 berücksichtigt.

Einer der Regelungsschwerpunkte des DNeuG war die Anpassung des öffentlichen Dienstrechts an den demographischen Wandel. So wurden beispielsweise folgende Änderungen vorgenommen:<sup>2</sup>

---

1 *Marburger*, Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 4. Auflage 2016, S. 15.

2 *Marburger*, Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 4. Auflage 2016, S. 16.

- Die Regelaltersgrenze für Bundesbeamte wurde stufenweise um zwei Jahre von 65 auf 67 Jahre erhöht (§ 69h BeamtVG). Die Anhebung ist 2029 abgeschlossen. Ziel ist die Angleichung an die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung. In einzelnen Bundesländern liegt die Grenze weiterhin bei 65 Jahren.<sup>3</sup>
- Das Prinzip „Rehabilitation vor Versorgung“ wurde verbindlich in § 46 Abs. 4 Bundesbeamtengesetz (BBG) festgeschrieben. Zur Vermeidung von Frühpensionierungen wurden die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und Wiederherstellung der Dienstfähigkeit verstärkt.
- Beamten wurde ein gesetzlicher Anspruch auf Versorgungsauskunft (§ 49 BeamtVG) zugestanden.
- Die Hinzuverdienstgrenzen für Ruhestandsbeamte wurden dem Rentenrecht angepasst (§ 53 Abs. 2 Nr. 3 BeamtVG).
- Es wurde durch entsprechende Revisionsklauseln sichergestellt, dass sich gesetzliche Rente und Beamtenversorgung auch künftig parallel entwickeln.

## 2.2. Beamtenversorgungsgesetz

### 2.2.1. Allgemeine Regelungen

Nach § 1 BeamtVG regelt das Beamtenversorgungsgesetz die Versorgung der Bundesbeamten. Die Versorgungsansprüche der Beamten der Länder sind durch eigene Landesgesetze geregelt.

In § 2 BeamtVG sind die verschiedenen Arten der Versorgung festgelegt. Hierzu gehören beispielsweise das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag, die Hinterbliebenenversorgung und die Unfallfürsorge.

Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, mit denen den Beamten eine höhere Versorgung verschafft werden soll, als gesetzlich vorgesehen, sind nach § 3 Abs. 2 BeamtVG unwirksam. Auf die gesetzlich zustehende Versorgung kann nach § 3 Abs. 3 BeamtVG weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

### 2.2.2. Ruhegehalt, §§ 4 ff. BeamtVG

#### 2.2.2.1. Entstehen des Ruhegehaltsanspruchs

Ein Beamter hat gemäß § 4 Abs. 2 BeamtVG mit Beginn des Ruhestandes einen Anspruch auf Ruhegehalt, wenn er eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BeamtVG) oder wenn er infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die

---

<sup>3</sup> *Bergmann* in: Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, Praxishandbuch Familienrecht, Teil M, Der Versorgungsausgleich in der anwaltlichen Praxis, 34. Ergänzungslieferung April 2018, Randnummer 143.

---

er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BeamtVG).

#### 2.2.2.2. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Das Ruhegehalt wird nach § 4 Abs. 3 BeamtVG auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind nach § 5 BeamtVG das Grundgehalt, der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 und sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge, insbesondere Stellen- und Amtszulagen. Ob diese ruhegehaltsfähig sind, ist jeweils im Einzelfall zu prüfen. Für die Kindererziehung wird ein Zuschlag nach § 50a BeamtVG zu den Versorgungsbezügen gewährt, der im Hinblick auf die berücksichtigten Zeiten und die Höhe an die Kindererziehungszeiten der gesetzlichen Rentenversicherung angeglichen ist.<sup>4</sup>

#### 2.2.2.3. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an gerechnet und nur berücksichtigt, soweit Ruhegehaltfähigkeit vorliegt oder die Zeiten nach § 10 BeamtVG (Zeiten im privatrechtlichen Verhältnis im öffentlichen Dienst) als ruhegehaltfähig gelten. § 6 Abs. 2 BeamtVG legt fest, wann keine ruhegehaltfähige Dienstzeit vorliegt. Dies ist danach beispielsweise für die Zeit vor Vollendung des 17. Lebensjahres der Fall oder wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt wird.

#### 2.2.2.4. Höhe des Ruhegehalts

Das Ruhegehalt ist in der Regel anhand der Dienstbezüge des letzten vom Beamten bekleideten Amtes zu berechnen. Die Länge der aktiven Dienstzeit schlägt sich in der Höhe der Versorgungsbezüge nieder.<sup>5</sup> Nach § 14 Abs. 1 BeamtVG beträgt das Ruhegehalt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, höchstens jedoch 71,75 Prozent. Der Höchstruhegehaltssatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.<sup>6</sup>

Der Beamte hat nach § 49 Abs. 10 BeamtVG einen Anspruch gegen die zuständige Dienstbehörde auf Versorgungsauskunft, also Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragstellung. Eine vergleichbare Auskunft gibt es auch in der gesetzlichen Rentenversicherung.

---

4 *Bergmann* in: Scholz/Kleffmann/Doering-Striening, Praxishandbuch Familienrecht, Teil M, Der Versorgungsausgleich in der anwaltlichen Praxis, 34. Ergänzungslieferung April 2018, Randnummer 141.

5 Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 27. September 2005 – 2 BvR 1387/0, BVerfGE 114, 258–302.

6 Fünfter Versorgungsbericht der Bundesregierung, Bundestagsdrucksache 17/1359, 10. Mai 2013, S. 21.

### 2.2.3. Hinterbliebenenversorgung, §§ 16 ff. BeamtVG

#### 2.2.3.1. Allgemeines

Wie auch im Alterssicherungssystem der gesetzlichen Rentenversicherung sind nach dem Todesfall eines Beamten dessen berücksichtigungsfähige Familienmitglieder abgesichert.<sup>7</sup> Ehegatten und eingetragene Lebenspartner erhalten Witwen- oder Witwergeld und Kinder des verstorbenen Beamten Waisengeld. Da der Anspruch der Hinterbliebenen sich vom Beamten ableitet, berechnet sich die Höhe der Hinterbliebenenversorgung nach den gleichen Bestimmungsgrößen, die beim zugrundeliegenden Ruhegehalt angewendet werden. Ein Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung besteht nur dann, wenn der Verstorbene eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet hat oder der Tod in Folge eines Dienstunfalles eingetreten ist.

#### 2.2.3.2. Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld

Den Erben eines verstorbenen Beamten, Ruhestandsbeamten oder entlassenen Beamten verbleiben nach § 17 BeamtVG für den Sterbemonat die Bezüge des Verstorbenen. § 18 BeamtVG regelt das Sterbegeld, das in zweifacher Höhe der Bezüge zu gewähren ist. Die Bezüge für den Sterbemonat und das Sterbegeld entsprechen dem sogenannten Sterbevierteljahr in der gesetzlichen Rentenversicherung, bei dem die Rente eines Verstorbenen drei Monate über den Tod hinaus gezahlt wird.

#### 2.2.3.3. Witwen-/Witwergeld und Waisengeld

Ein Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld entsteht nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 BeamtVG, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mindestens ein Jahr bestanden hat, sofern sie nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen wurde, oder drei Monate, sofern sie vor diesem Datum geschlossen wurde.

Das Witwen-/Witwergeld beträgt nach § 20 BeamtVG 55 Prozent des Bezugsruhegehalts. Das Waisengeld beträgt nach § 24 Abs. 1 BeamtVG 12 Prozent des Bezugsruhegehalts des Verstorbenen. Bei Vollwaisen werden 20 Prozent gezahlt.

### 2.3. Wechsel in die Privatwirtschaft

Bei einem Wechsel zu einem Arbeitgeber der Privatwirtschaft oder einem anderen freiwilligen Ausscheiden aus dem Bundesdienst wird der Bedienstete nach § 8 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (SGB VI) obligatorisch in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert. Der Beschäftigte wird dadurch so gestellt, als sei für die Zeit im Bundesdienst in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt worden.<sup>8</sup> Während die Beamtenversorgung neben der ersten Säule (Regelsicherung) jedoch auch die zweite Säule (betriebliche Altersvorsorge) abbildet, bedient die Nachversicherung bei der gesetzlichen Rentenversicherung

---

7 Becker in: Böhle, Kommunales Personal- und Organisationsmanagement, 1. Auflage 2017, § 44 Beamtenversorgung, Rn. 34.

8 Bundestagsdrucksache 17/12479, S. 1.

lediglich die erste Säule der Alterssicherung in Deutschland. Bei der Nachversicherung tritt somit ein Verlust des „betrieblichen Teils“ der Alterssicherung ein, der den Wechsel zwischen Privatwirtschaft und öffentlichem Dienst hemmen und die Mobilität und Attraktivität des öffentlichen Dienstes beeinträchtigen kann.

Aus diesem Grund wurden Regelungen über das sogenannte Altersgeld im Altersgeldgesetz (AltGG)<sup>9</sup> geschaffen.<sup>10</sup> Die Beschäftigten haben damit die Möglichkeit, anstelle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gegenüber dem vorigen Dienstherrn einen Anspruch auf Gewährung von Altersgeld geltend zu machen. Dieser Anspruch ruht grundsätzlich, bis die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht ist. Das Altersgeld stellt keine Versorgung im Sinne des Beamtenversorgungsgesetzes dar, bei Entlassung entsteht vielmehr ein eigenständiger Anspruch auf finanziellen Ausgleich der bis dahin erworbenen Anwartschaften auf Altersversorgung.<sup>11</sup> Ein Anspruch auf Altersgeld besteht nach § 3 AltGG, wenn eine altersgeldfähige Dienstzeit nach § 6 Absatz 1 bis 4 AltGG von mindestens sieben Jahren, davon wenigstens fünf Jahre im Bundesdienst, zurückgelegt worden ist. Altersgeldfähig ist danach grundsätzlich die Dienstzeit, die der Beamte von der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis zurückgelegt hat.

Der EuGH entschied, dass die Bestimmungen des deutschen Beamten- und Rentenrechts zur Nachversicherung mit Art. 45 AEUV (Freizügigkeit von Arbeitnehmern) unvereinbar sind.<sup>12</sup> Teilweise werden auf Grundlage dieses Urteils auch die Regelungen über das Altersgesetz als nicht ausreichend gesehen.<sup>13</sup> Nach dieser Ansicht ist beispielsweise die erforderliche Dienstzeit von sieben Jahren zu lang bemessen.

#### 2.4. Finanzierung der Beamtenversorgung

Die Beamtenversorgung wird durch Steuern finanziert. Seit 1999 wird durch die Verminderung von Besoldungsanpassungen das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Bundes“ aufgebaut. Das Vermögen hatte Ende 2017 einen Marktwert von rund 12,2 Milliarden Euro und soll ab dem Jahr 2032 zur Finanzierung eingesetzt werden. Zusätzlich wurde für alle nach dem 31. Dezember 2006 neu eingestellten Bundesbeamten der „Versorgungsfonds des Bundes“ errichtet, dessen

---

9 Altersgeldgesetz vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3386), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist.

10 Bundestagsdrucksache 17/12479, S. 1; *Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat*, Altersgeld als Baustein zur Modernisierung des öffentlichen Dienstes, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/altersgeld/altersgeld-node.html> (letzter Abruf: 8. November 2018).

11 Bundestagsdrucksache 17/12479, S. 1, 2.

12 Urteil vom 13. Juli 2016 – C-187/15 (NVwZ 2016, S. 1465).

13 *Ruland*, Das Ende der herkömmlichen Nachversicherung von Beamten, in: NVwZ 2017, S. 422-427, S. 427.



---

Marktwert Ende 2017 rund 3,9 Milliarden Euro betrug.<sup>14</sup> Einzelheiten sind im Gesetz über eine Versorgungsrücklage des Bundes (VersRücklG) geregelt.

### 3. Versorgung anderweitig Beschäftigter im öffentlichen Dienst

Nach § 1 Satz 1 Nr. 1a SGB VI sind Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Hierzu gehören auch anderweitig im öffentlichen Dienst Beschäftigte.

Zusätzlich zur gesetzlichen Rentenversorgung erhalten Beschäftigte im öffentlichen Dienst eine betriebliche Altersversorgung (Zusatzvorsorge) als Pflichtversicherung. Grundlage hierfür ist der Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV). Nachdem sich das bis dahin geltende Zusatzversorgungssystem als nicht mehr finanzierbar erwiesen hatte, wurde die Zusatzversorgung in den Jahren 2001 und 2002 reformiert und von zuvor an der Beamtenversorgung orientierten Leistungen auf ein Betriebsrentensystem umgestellt. Seitdem berechnet sich die Zusatzrente nicht mehr nach dem Endgehalt, berücksichtigt wird vielmehr die gesamte Arbeitsleistung.<sup>15</sup> Die Zusatzversorgungsleistungen werden überwiegend von besonderen Versorgungsanstalten erbracht. Hierbei handelt es sich vor allem um die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder in Karlsruhe (VBL).

#### 3.1. Tarifvertrag Altersversorgung

Der ATV gilt nach dessen § 1 für Arbeitnehmer und Auszubildende, die zusammenfassend als Beschäftigte bezeichnet werden und deren Arbeitgeber bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) Beteiligter oder bei der Ruhegehalts- und Zusatzversorgungskasse des Saarlandes (ZVK-Saar) Mitglied ist. Die Beschäftigten müssen unter den Geltungsbereich der Tarifverträge fallen, die in der Anlage 1 zum ATV aufgeführt sind.

In den §§ 2 bis 4 des ATV ist die Versicherung bei der Zusatzversicherung geregelt. Nach § 2 ATV sind die Beschäftigten mit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Zusatzversicherung zu versichern, bei der ihr Arbeitgeber Mitglied oder Beteiligter ist.

§ 7 ATV bildet die Rechtsgrundlage für die Höhe der Betriebsrente. Die monatliche Betriebsrente errechnet sich danach aus der Summe der bis zum Beginn der Betriebsrente erworbenen Versorgungspunkte, die mit dem Messbetrag von 4 Euro multipliziert werden. Die Betriebsrente beginnt gemäß § 5 Satz 4 ATV grundsätzlich mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversi-

---

14 Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Beamtenversorgung, <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/oeffentlicher-dienst/beamtinnen-und-beamte/versorgung/versorgung-artikel.html> (letzter Abruf: 8. November 2018).

15 Bundeszentrale für politische Bildung, Die Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, <http://www.bpb.de/politik/innenpolitik/rentenpolitik/223147/zusatzversorgung> (letzter Abruf: 8. November 2018).

cherung. Versorgungspunkte ergeben sich nach § 8 ATV für das Zusatzversorgungspflichtige Entgelt (§ 15 ATV), für soziale Komponenten (§ 9 ATV) und als Bonuspunkte (§ 19 ATV). Als Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezeichnet man den steuerpflichtigen Arbeitslohn.

Die Betriebsrenten für Hinterbliebene werden in § 10 ATV geregelt. Es wird zwischen den beiden Arten der kleinen und großen Betriebsrente für Witwen/Witwer unterschieden. Für einen Anspruch auf die kleine Betriebsrente muss die Eheschließung mindestens 12 Jahre zurückliegen, während für die große Betriebsrente noch zusätzliche Voraussetzungen, wie die Vollendung des 47. Lebensjahres,<sup>16</sup> Erwerbsminderung oder beispielsweise die Erziehung eines minderjährigen Kindes, vorliegen müssen. Art, Höhe und Dauer des Anspruchs richten sich grundsätzlich nach den entsprechenden Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung. Bemessungsgrundlage ist die Betriebsrente, die der Verstorbene bezogen hat oder hätte beanspruchen können.<sup>17</sup>

§ 15 ATV bestimmt, dass die Finanzierung der Pflichtversicherung von den Zusatzversorgungseinrichtungen eigenständig geregelt wird.

## 3.2. Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

### 3.2.1. Wichtigste Satzungsregelungen

#### 3.2.1.1. Allgemeines

Nach § 1 ihrer Satzung (VBLS) ist die VBL eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts, die ihren Sitz in Karlsruhe hat. Sie ist nach § 2 VBLS keine im Wettbewerb stehende Einrichtung, sondern hat vielmehr den Zweck, den Beschäftigten der Beteiligten im Wege privatrechtlicher Versicherung eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die an der VBL beteiligten Arbeitgeber werden in § 19 Abs. 2 VBLS aufgeführt. Unter anderem zählt die Bundesrepublik Deutschland dazu.

Nach § 20 VBLS wird die Beteiligung zwischen der VBL und dem Arbeitgeber schriftlich vereinbart. In dieser Vereinbarung muss festgelegt werden, dass grundsätzlich alle Arbeitnehmer nach dem ATV zu versichern sind.

#### 3.2.1.2. Voraussetzungen

Ein Anspruch auf Betriebsrente entsteht nach den §§ 33-37 VBLS, wenn bei dem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, der Versicherungsfall eingetreten ist, also wenn aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Anspruch auf eine Altersrente als Vollrente oder auf Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung besteht. Die Wartezeit für einen Anspruch auf die Betriebsrente beträgt nach § 34 VBLS 60 Kalendermonate. Sie gilt auch als erfüllt, wenn vor dem Ablauf

---

16 Die Altersgrenze wird stufenweise von 45 auf 47 Jahre angehoben.

17 *Marburger*, Die Versorgung der Beamten und anderweitig Beschäftigten im öffentlichen Dienst, 4. Auflage 2016, S. 208.

---

der 60 Monate der Versicherungsfall durch einen Arbeitsunfall eingetreten ist, der im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis steht, aufgrund dessen die Pflichtversicherung besteht.

### 3.2.1.3. Arten

Die Satzung kennt neben der Pflichtversicherung (VBLklassik) zudem die freiwillige Versicherung (VBLextra) in § 54 VBLS. Danach haben die Pflichtversicherten die Möglichkeit, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen.

### 3.2.2. Finanzierung

Die Leistungen der VBL werden über den Abrechnungsverband West und den Abrechnungsverband Ost finanziert.

Im Abrechnungsverband West wird das sogenannte modifizierte Abschnittsdeckungsverfahren (Umlageverfahren) angewendet. Der Umlagesatz ist hierbei so berechnet, dass die für die Dauer des Deckungsabschnitts zu entrichtende Umlage zusammen mit weiteren zu erwartenden Einnahmen und dem verfügbaren Vermögen genügt, um die Ausgaben während des Deckungsabschnittes und der sechs folgenden Monate abdecken zu können. Der Bund zahlt für seine Beschäftigten derzeit einen Umlagesatz in Höhe von 6,45 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage beträgt derzeit 1,41 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusätzlich führen die Arbeitgeber für den Arbeitnehmer einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag ab, dessen Höhe seit dem 1. Juli 2018 0,4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beträgt.<sup>18</sup>

Der Abrechnungsverband Ost, in dessen Tarifgebiet die Zusatzversorgung erst 1997 eingeführt wurde, erhebt zur Finanzierung Umlagen und Beiträge. Der Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren beträgt derzeit 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zahlen diesen Betrag je zur Hälfte. Neben dem Arbeitnehmerbeitrag zur Kapitaldeckung führen die Arbeitgeber seit dem 1. Juli 2018 für den Arbeitnehmer einen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag in Höhe von 2,25 Prozent ab.<sup>19</sup>

### 3.2.3. Wechsel in die Privatwirtschaft

Die VBLklassik (Pflichtversicherung) endet mit dem Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst. Damit wird die Versicherung beitragsfrei gestellt. Die erworbene Rentenanwartschaft bleibt damit

---

18 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, Finanzierung in der VBLklassik, [https://www.vbl.de/de/die\\_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/](https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/) (letzter Abruf: 8. November 2018).

19 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, Finanzierung in der VBLklassik, [https://www.vbl.de/de/die\\_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/](https://www.vbl.de/de/die_vbl/vermoegensanlage/finanzierung/) (letzter Abruf: 8. November 2018).

erhalten, ohne dass durch den Beschäftigten oder den Arbeitgeber weitere Beiträge gezahlt werden. Die VBLklassik kann nicht privat fortgeführt werden, auch wenn der Beschäftigte in ein Beamtenverhältnis übernommen wird.<sup>20</sup>

Die VBLextra (zusätzliche freiwillige Versicherung nach § 54 VBLS) kann bei einem Wechsel in die Privatwirtschaft privat weitergezahlt oder beitragsfrei gestellt werden. Die Betriebsrente kann sich auch im zweiten Fall durch etwaige Bonuspunkte weiter erhöhen. Der Rentenanspruch bleibt in beiden Fällen erhalten. Zum Beginn der Rente erhalten die Beschäftigten eine Betriebsrente, die der Höhe der gesamten Versorgungspunkte entspricht.<sup>21</sup> Eine Auszahlung der freiwilligen Beiträge ist vor dem Eintritt in das Rentenalter nicht möglich.<sup>22</sup> Der Wert der in der freiwilligen Versicherung erworbenen unverfallbaren Anwartschaften (Übertragungswert) kann auf den neuen Arbeitgeber oder dessen Versorgungsträger übertragen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der neue Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung über einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung durchführt, der Übertragungswert die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (78.000 Euro im Jahr 2018) nicht übersteigt und die Übertragung zudem innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses geltend gemacht wird.<sup>23</sup>

#### 3.2.4. Beitragserstattung

Grundsätzlich wird eine Betriebsrente aus der VBLklassik erst nach Erfüllung einer Wartezeit geleistet. Sollte diese Wartezeit nicht erfüllt worden sein, kann bis zum 69. Lebensjahr ein Antrag auf Erstattung des Eigenanteils an der Umlage zur VBLklassik gestellt werden. Die Arbeitgeberanteile sind hingegen nicht erstattungsfähig. Im Tarifgebiet Ost ist eine Erstattung der Beiträge nicht möglich, da die Wartezeit auch nach Verlassen des öffentlichen Dienstes durch bloßen Zeitablauf erreicht wird.<sup>24</sup>

- 
- 20 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, VBL Spezial, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, S. 5, [https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis\\_gf0z3k94.html](https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis_gf0z3k94.html) (letzter Abruf: 8. November 2018).
- 21 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, Flexibilität der VBLextra, [https://www.vbl.de/de/versicherung/freiwillige-versicherung/produktinformationen\\_vblextra/flexibilitaet/](https://www.vbl.de/de/versicherung/freiwillige-versicherung/produktinformationen_vblextra/flexibilitaet/) (letzter Abruf: 8. November 2018).
- 22 *Find your pension*, Pension ABCs, question A9., [https://www.findyourpension.eu/en/app/pension/map/institution/versorgungsanstalt\\_des\\_bundes\\_der\\_laender\\_vbl.html?action=view#Anker7](https://www.findyourpension.eu/en/app/pension/map/institution/versorgungsanstalt_des_bundes_der_laender_vbl.html?action=view#Anker7) (letzter Abruf: 8. November 2018).
- 23 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, VBL Spezial, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, S. 6, [https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis\\_gf0z3k94.html](https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis_gf0z3k94.html) (letzter Abruf: 8. November 2018).
- 24 *Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder*, VBL Spezial, Änderungen im Beschäftigungsverhältnis, S. 6, [https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis\\_gf0z3k94.html](https://www.vbl.de/de/service/informationen/newsarchiv/vblspezial-%C3%A4nderungen-im-be-sch%C3%A4ftigungsverh%C3%A4ltnis_gf0z3k94.html) (letzter Abruf: 8. November 2018).

---

#### 4. Ausblick

Die Zahl der Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 wird von noch rund 49 Millionen im Jahr 2016 bis zum Jahr 2060 auf 38 bis 34 Millionen abnehmen.<sup>25</sup> Auch wenn sich das Tempo verlangsamt hat, steigt zudem die Lebenserwartung weiter.<sup>26</sup>

Nach heutigem Recht wird, wer heute mit 20 seine ersten Rentenbeiträge einzahlt oder seine ruhegehaltfähige Dienstzeit beginnt, 2065 mit 67 in Rente oder Ruhestand gehen. Die Altersversorgung wird dann voraussichtlich rund 20 Jahre lang bis 2085 bezogen und es kann sich dann noch eine Rente oder Hinterbliebenenversorgung wegen Todes anschließen. Zudem müssen in der Kranken- und Pflegeversicherung dann die durch Beiträge erworbenen Ansprüche auf Leistungen erfüllt werden.<sup>27</sup>

Aufgrund des zunehmenden demographischen Wandels wird es auch in Zukunft wichtig sein, eine finanzierbare Vorsorge für Beamte und anderweitig Beschäftigte im öffentlichen Dienst zu gewährleisten. Die steigenden Kosten und die Notwendigkeit zu sparen stehen dabei im Konflikt mit dem Ziel, durch eine gute Versorgung die Attraktivität des öffentlichen Dienstes zu fördern.

\* \* \*

---

25 *Ruland*, Demografie und Sozialstaat, in: NZS 2018, S. 793-803, S. 795.

26 Bundestagsdrucksache 18/11145, S. 4.

27 *Ruland*, Demografie und Sozialstaat, in: NZS 2018, S. 793-803, S. 795.